## Seite 1 Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen Landkreis Görlitz LANDRATSAMT Erlaubnisinhaber Erlaubnis erteilende Behörde Umweltamt SG Untere Abfall- und Landkreis Görlitz - Landratsamboden Herr Andreas Auersch Umweltamt, untere Abfall- u. Bodenschutzbehorde **Fuhrbetrieb** Am Wohlaer Berg 8 Bahnhofstraße 24 02806 Görlitz 02708 Löbau DE 02826 Görlitz Tel.: 03581 663-3152, marina.schueler@kreis-gr.de SSN000032813 5 Vorgangsnummer: 1. Erlaubniserteilung 27.09.2017 und Auf Grund der Anträge vom (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum 10.09.2020 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt: 1.1 8 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: S26T00033 Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt: 1.3 Handeln. 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt: 2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen Az.: 3100-04/720.781/scm/2020/Löbau-Auersch <u> Änderungserlaubnis (Verlängerung)</u> Die Nebenbestimmung unter Nr. 1 der Änderungserlaubnis, Az.: 310-5/720.781/scm/2017/Löbau-Auersch vom 18.10.2017, korrigiert mit Bescheid, Az.: 3100-04/720.781/scm/2019/Löbau-Auersch vom 16.07.2019 wird wie folgt geändert: 1. Die Erlaubnis Az.: 310-5/720.781/scm/2017/Löbau-Auersch wird, wie in den Anträgen vom 27.09.2017 und 10.09.2020 angegeben wurde, um weitere 3 Jahre verlängert. Die Erlaubnis ist nunmehr vom 01.12.2017 bis zum 30.11.2023 gültig. Sie gilt bundesweit, auch grenzüberschreitend und ist auf keine Abfallschlüssel nach AVV beschränkt. Zur besseren Übersicht wird der Wortlaut der aktuell gültigen Fassung nachfolgend nochmals wiedergegeben. <u> Anderungserlaubnis</u> (<u>Stand: 22.09.2020</u>) 1. Die Erlaubnis Az.: 310-5/720.781/scm/2017/Löbau-Auersch wird, wie in den Anträgen vom 27.09.2017 und 10.09.2020 angegeben wurde, um weitere 3 Jahre verlängert. Die Erlaubnis ist nunmehr vom 01.12.2017 bis zum 30.11.2023 gültig. Sie gilt bundesweit, auch grenzüberschreitend und ist auf keine Abfallschlüssel nach AVV beschränkt. 2. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des sofortigen Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag, Nichteinhalten der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis oder des jeweiligen Entsorgungsnachweises sowie bei sonstigen im Hinblick auf die Erlaubnisvoraussetzungen relevanten Verstöße gegen die Vorschriften des KrWG und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen widerrufen werden. 3. Die Erlaubnis darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für das jeweilige Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das Befördern von Abfällen, die auf öffentlichen Straßen befördert werden, gemäß § 9 Abs. 7 AbfAEV 4. Die Beförderernummer S26T00033 8 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Begründung

Der Landkreis Görlitz ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) untere Abfallbehörde. Die untere Abfallbehörde ist gemäß § 20 Abs. 1 SächsKrWBodSchG und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) - sachlich und örtlich zuständig. (aktuell angepasst)

Gemäß § 54 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 AbfAEV ist eine Erlaubnis für das Befördern gefährlicher Abfälle zu erteilen und gleichzeitig, soweit eine Kennnummer noch nicht zugewiesen wurde, eine Kennnummer entsprechend § 28 NachwV zu vergeben, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Person ergeben und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind erfüllt.

Da die Erlaubnis gemäß § 54 Abs. 2 KrWG mit Nebenbestimmungen verbunden werden kann, wurden die Nebenbestimmungen unter den Nummern 1. bis 4. getroffen.

Der Widerrufsvorbehalt unter Nummer 2. beruht auf § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG und ist erforderlich, um die Einhaltung der Erlaubnisvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung unter Nummer 3. wird festgelegt, damit bei Schäden auf öffentlichen Straßen eine Kostendeckung gewährleistet ist.

Die Nebenbestimmung unter Nummer 4. ist als Hinweis über die weitere Gültigkeit der Beförderernummer S26T00033 8 zu verstehen.

## 3. Kostenentscheidung

Die Verlängerung der Beförderungserlaubnis ist kostenpflichtig. Herzu ergeht unter dem AZ.: 3100-04/720.781/scm/2020/Löbau-Auersch-KB der Kostenbescheid vom 23.09.2020.

Landkreis Görlitz
LANDRATSAMT
Umweltemt
SG Untere Abfall- und
Bodenschutzbehörde
Postfach 300152
02806 Görlitz

4. Rec	hts	beh	elfs	bel	ehr	una

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Landratsamt, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz einzulegen.

## 5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Bef\u00f6rderer von gef\u00e4hrlichen Abf\u00e4llen haben bei Aus\u00fcbung ihrer T\u00e4tigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuf\u00fchren.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.6 und 4.7 des Antrages.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Da die Erlaubnis an personengebundene Voraussetzungen anknüpft, ist sie nicht übertragbar.

Die Erlaubnis hat keine Konzentrationswirkung, d. h. sie schließt nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen (z. B. nach dem Güterkraftverkehrsgesetz) aus.

Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen durch geeignete Fortbildung über den für ihre Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand vertügen. Dazu haben sie nach § 5 Abs. 3 AbfAEV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgänger im Birne des S Abs. 4 Satz FNr. 2 AbfAEV teilzunehmen und dies dem Landratsamt Görlitz unaufgefordert nachzuweisen.

Umweltamt SG Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Postfach 300152

02806 Görlitz

1 91....

Ort

Löbau

Datum (TT.MM:JJJJ)

22.09.2020

i. A. Försterová

Unterschrift

Sachgebietsleiterin untere Abfall- und Bodenschutzbehörde